



# Rechtsordnung

Rugby Verband Bayern e.V.

Fassung vom 6. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit des Sportgerichts	1
§ 3	Zuständigkeit des Schiedsgerichts	1
§ 4	Zusammensetzung	1
§ 5	Ausschließung	2
§ 6	Ablehnung	2
§ 7	Entscheidung über Ausschließung und Ablehnung	2
§ 8	Ergänzung des Sport- bzw. Schiedsgerichts	2
§ 9	Ausscheiden aus dem Sport- bzw. Schiedsgericht	3
§ 10	Verfahrenseinleitung	3
§ 11	Unterwerfungserklärung	3
§ 12	Akteneinsicht	3
§ 13	Umfang der Beweisaufnahme	3
§ 14	Beweisaufnahme	3
§ 15	Verfahrensdurchführung	4
§ 16	Entscheidung	4
§ 17	Schriftliche Ausfertigung	4
§ 18	Bekanntgabe und Veröffentlichung	4
§ 19	Einstweilige Anordnungen	5
§ 20	Auslagen	5
§ 21	Kosten	5
§ 22	Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht	5
§ 23	Verfahren vor dem Schiedsgericht als Berufungsinstanz	6
§ 24	Organstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht	6

## § 1 Anwendungsbereich

1. Der RVBy-Rechtsordnung unterliegen alle Mitglieder des RVBy nebst deren jeweiligen Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedern.
2. Innerhalb des RVBy werden Rechtsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) des RVBy vom RVBy-Sportgericht (Sportgericht) und RVBy-Schiedsgericht (Schiedsgericht) behandelt.
3. Rechtsangelegenheiten sind alle Streitigkeiten im Bereich des RVBy, die sich aus Verstößen gegen die Statuten des RVBy oder aus Meinungsverschiedenheiten über etwaige untereinander getroffene Vereinbarungen des RVBy und seiner Mitglieder ergeben.
4. Das Sportgericht und das Schiedsgericht haben bei ihren Verfahren und Entscheidungen allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten.

## § 2 Zuständigkeit des Sportgerichts

Das Sportgericht ist - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - zuständig für alle

1. Rugby-Angelegenheiten im Bereich des RVBy, insbesondere gemäß:
  - a) § 15 der RVBy-Spielordnung,
  - b) § 7 RVBy-7er-Richtlinien,
  - c) § 7 RVBy-Jugendspielordnung;
2. ihm sonst durch die RVBy-Statuten zugewiesenen Fällen.

## § 3 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - zuständig

1. als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Sportgerichts;
2. für die Auslegung der Statuten aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs des RVBy oder anderer Beteiligter, die durch die Statuten mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreitigkeiten);
3. für alle sonstigen Rechtsangelegenheiten.

## § 4 Zusammensetzung

1. Das Sport- und das Schiedsgericht bestehen aus je drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, welche nach § 17 der RVBy-Satzung gewählt werden.
2. Für Mitglieder des Schiedsgerichts ist ein abgelegtes juristisches Staatsexamen wünschenswert.
3. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sport- bzw. Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienst- bzw. lebensälteste Sport- bzw. Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.
4. Das Sport- und das Schiedsgericht werden jeweils in der Besetzung von drei Richtern tätig.
5. Für jedes Verfahren bestimmt das Sport- bzw. Schiedsgericht eines seiner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss zum Verfahrensleiter. Kann kein Verfahrensleiter bestimmt werden, ist der Vorsitzende Verfahrensleiter.

## § 5 Ausschließung

1. Von der Mitwirkung im Sport- bzw. Schiedsgericht ist ausgeschlossen,
  - a) wer von dem Verfahren betroffen ist,
  - b) wer Mitglied des von dem Verfahren betroffenen Vereins ist.
2. Ein Mitglied des Sport- bzw. Schiedsgericht, in dessen Person einer der vorstehenden Gründe gegeben ist, hat dies dem Vorsitzendem des Gerichts anzuzeigen.
3. Eine Person kann nur Mitglied in einem Gericht des RVBy sein.

## § 6 Ablehnung

1. Ein Mitglied des Sport- bzw. Schiedsgerichts kann von dem vom Verfahren Betroffenen abgelehnt werden:
  - a) wenn in seiner Person einer der im § 5 Nr. 1 bezeichneten Ausschließungsgründe gegeben ist.
  - b) wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen.
2. Auch ohne Ablehnung durch den Betroffenen kann ein Mitglied des Sport- bzw. Schiedsgerichts sich selbst für befangen erklären, wenn ihm nach den gegebenen Umständen seine Unbefangenheit fraglich erscheint.

## § 7 Entscheidung über Ausschließung und Ablehnung

1. Über die Befangenheits- bzw. Ablehnungserklärung entscheidet das Sport- bzw. Schiedsgericht. Dabei tritt anstelle des für Befangen erklärten bzw. abgelehnten Mitglieds das nächstberufene Ersatzmitglied nach § 8.
2. Jedes abgelehnte Mitglied eines Gerichts hat das Recht, sich vor der Entscheidung zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.

## § 8 Ergänzung des Sport- bzw. Schiedsgerichts

1. Hat der Vorsitzende des Sport- bzw. Schiedsgerichts einen in seiner Person gegebenen Ausschließungsgrund angezeigt oder ist er nach einer gemäß § 7 getroffenen Entscheidung von der Mitwirkung ausgeschlossen, so tritt an seine Stelle das dienst- bzw. lebensälteste an dem Verfahren beteiligte ordentliche Mitglied. Das Sport- bzw. Schiedsgericht wird aus der Zahl der Ersatzmitglieder durch das in der gewählten Reihenfolge Nächstberufene ergänzt.
2. Hat ein Mitglied des Sport- bzw. Schiedsgerichts einen in seiner Person gegebenen Ausschließungsgrund angezeigt oder ist es nach einer gemäß § 7 getroffenen Entscheidung von der Mitwirkung ausgeschlossen, so tritt an dessen Stelle aus der Zahl der Ersatzmitglieder das in der gewählten Reihenfolge Nächstberufene.

## § 9 Ausscheiden aus dem Sport- bzw. Schiedsgericht

Verliert ein Mitglied des Sport- bzw. Schiedsgerichts seine Zugehörigkeit zum RVBy, so scheidet es grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verlust der Zugehörigkeit wirksam wird, aus dem Sport- bzw. Schiedsgericht aus. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand des RVBy Ausnahmen genehmigen. Für die Ergänzung des Sport- bzw. Schiedsgerichts gelten in diesem Falle die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

## § 10 Verfahrenseinleitung

1. Alle Gerichtsverfahren sind von der jeweils zuständigen Stelle bzw. dem Antragsteller oder Berufungsführer durch einen Schriftsatz per E-Mail an die vom RVBy öffentlich bekanntgegebene Mailadresse des zuständigen Gerichts zu richten.
2. Grundsätzlich besteht eine Anrufungsfrist von 14 Tagen ab Kenntnis des zu behandelnden Vorfalles. Verspätete Antragstellungen führen zur Unzulässigkeit der Anträge.

## § 11 Unterwerfungserklärung

Falls der vom Verfahren Betroffene nicht ein unmittelbares oder mittelbares Mitglied des RVBy ist, hat der Verfahrensleiter vorab zu klären, ob

1. der Betroffene sich der Entscheidung durch das Sport- bzw. Schiedsgericht unterwirft,
2. das Sport- bzw. Schiedsgericht für den vorliegenden Sachverhalt zuständig ist.

## § 12 Akteneinsicht

Die am Verfahren Beteiligten sind berechtigt, Einsicht in die Verfahrensakten des Sport- bzw. Schiedsgerichts zu nehmen.

## § 13 Umfang der Beweisaufnahme

1. Der Verfahrensleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Beweise erhoben werden sollen. Soweit er die Beweise nicht selbst erhebt, kann er hiermit einen von ihm ernannten Untersuchungsführer beauftragen.
2. Für den Untersuchungsführer, seine Ausschließung und Ablehnung gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 entsprechend.

## § 14 Beweisaufnahme

1. Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, Akten, Urkunden und Schriftstücke, welche für das schwebende Verfahren von Bedeutung sind, auf Anordnung des Verfahrensleiters dem Sport- bzw. Schiedsgericht zur Einsicht vorzulegen.
2. Zeugen sind vom Verfahrensleiter zur Abgabe einer schriftlichen Aussage über das Beweisthema anzuhalten.

3. Jedes unmittelbare und mittelbare Mitglied des RVBy ist verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.
4. Über jede Beweisaufnahme ist vom Verfahrensleiter bzw. vom Untersuchungsführer ein Protokoll anzufertigen, welches das Beweisergebnis enthält.
5. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist den Beteiligten bekanntzugeben mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist.

## § 15 Verfahrensdurchführung

1. Das Sport- und Schiedsgericht entscheiden ausschließlich im schriftlichen Verfahren.
2. Bei der Durchführung des Verfahrens sind den Beteiligten und den Zeugen angemessene Fristen zur Stellungnahme bzw. Beantwortung der gestellten Fragen zu setzen.
3. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird das Verfahren ohne die angeforderte Stellungnahme bzw. Aussage durchgeführt.

## § 16 Entscheidung

1. Das Sport- bzw. Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
2. In dringenden Fällen kann der Verfahrensleiter alleine entscheiden.
3. Mit Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigung durch den Verfahrensleiter wird die Entscheidung rechtskräftig.

## § 17 Schriftliche Ausfertigung

1. Über jede Entscheidung ist eine schriftlich Ausfertigung niederzulegen. Diese muss enthalten:
  - a) Datum der Entscheidung
  - b) Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Sport- bzw. Schiedsgerichts
  - c) Wortlaut der Entscheidung
  - d) Darstellung des Sachverhalts
  - e) Entscheidungsgründe
  - f) Rechtsmittelbelehrung
  - g) Unterschrift des Verfahrensleiters
2. Die schriftliche Ausfertigung ist allen Beteiligten binnen 14 Tagen in Schrift- oder Textform zuzustellen.

## § 18 Bekanntgabe und Veröffentlichung

1. Entscheidungen des Sport- bzw. Schiedsgerichts sind den Verfahrensbeteiligten sowie dem Vorstand des RVBy mitzuteilen.
2. Entscheidungen des Sport- bzw. Schiedsgerichts werden grundsätzlich durch den Vorstand des RVBy auf der Verbandswebseite veröffentlicht. In begründeten Fällen kann der Vorstand des RVBy von einer Veröffentlichung absehen.

## § 19 Einstweilige Anordnungen

1. Das Sport- bzw. Schiedsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum Wohle des deutschen Rugbysports dringend geboten ist.
2. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Sport- bzw. Schiedsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten oder sonstigen Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 20 Auslagen

1. Die Mitglieder des Sport- bzw. Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig.
2. Für die Klärung eines Verfahrens dringend notwendige Auslagen werden vom RVBy erstattet.
3. Die am Verfahren Beteiligten und Zeugen tragen grundsätzlich ihre Auslagen selbst.

## § 21 Kosten

1. Zur ordnungsgemäßen Anrufung des Sport- bzw. Schiedsgerichts gehört die Einzahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von 100 € auf das Geschäftskonto des RVBy binnen einer Frist von 14 Tagen (Vorauszahlungspflicht).
2. RVBy Organe die das Sport- bzw. Schiedsgericht im Sinne der ihnen durch die RVBy-Statuten aufgetragenen Aufgaben anrufen, insbesondere im Falle von Disziplinarverfahren, haben keine Gerichtsgebühr zu entrichten. Ob dies zutreffend ist entscheidet das angerufene Gericht. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Entscheidung folgenden Tag.
3. Die dem RVBy durch das Verfahren entstandenen Kosten, insbesondere erstattete gerichtliche Auslagen nach § 20, und anfallende Gerichtsgebühren hat der Unterlegene zu tragen.
4. Bei Zurücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels hat der Antragsteller oder Berufungsführer die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. Ein Erstattungsanspruch der entrichteten Gerichtsgebühren besteht nicht.
5. Stellt das Gericht in seiner Entscheidung einen Regelverstoß eines Schiedsrichters fest, so entscheidet es über die Kosten des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Hat eine Entscheidung des Gerichts die Wiederholung eines Spiels zur Folge, dann befindet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auch, wer die Kosten des Wiederholungsspiels trägt.

## § 22 Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht

Es sind die Regelungen zu Disziplinarmaßnahmen in der RVBy-Spielordnung, insbesondere § 15, und die RVBy-Disziplinarordnung zu beachten. Solange der RVBy über keine eigene Disziplinarordnung verfügt, gilt die Disziplinarordnung Rugby Deutschlands entsprechend.

## **§ 23 Verfahren vor dem Schiedsgericht als Berufungsinstanz**

1. Wird das Schiedsgericht als Berufungsinstanz angerufen, beträgt die Berufungsfrist 30 Tagen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung des Urteils folgenden Tag.
2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur bei Sperren und Disqualifikationen auf Zeit sowie bei Anfechtungen von Spielansetzungen.

## **§ 24 Organstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht**

1. Antragsteller in Organstreitigkeiten können nur sein:
  - a) die Organe des RVBy,
  - b) die in den Statuten des RVBy mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.
2. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die RVBy-Statuten übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.
3. In dem Antrag ist die Norm in den RVBy-Statuten zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.
4. Das Schiedsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Norm der RVBy-Statuten verstößt. Die Norm ist zu bezeichnen.